

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 85/90

BESCHLUSS

in der Baulandsache

betreffend die Flurstücke 559/12 und 559/18 der Flur 1 der Gemarkung B [REDACTED], eingetragen im Grundbuch von B [REDACTED] Bd. 26, Bl. 819

Beteiligte:

1. Ingenieur Werner J. [REDACTED],
Am L [REDACTED], B [REDACTED],

Antragsteller im gerichtlichen
Verfahren und Revisionsführer,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED] und
v. [REDACTED] -

2. Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Land Niedersachsen, dieses vertreten
durch das Niedersächsische Landesamt für Straßenbau,
S [REDACTED]straße 7, H [REDACTED],

Antragsgegnerin im gerichtlichen
Verfahren und Revisionsgegnerin,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -

WII

3. Bezirksregierung B [REDACTED],
B [REDACTED],

als Enteignungsbehörde,

4. Stadt B [REDACTED],
N [REDACTED] Straße 10, B [REDACTED],

5. Landkreis N [REDACTED], Bauverwaltungsamt,
M [REDACTED] Straße 6 - 7, N [REDACTED],

6. Brunhilde K [REDACTED],
G [REDACTED] 48, B [REDACTED]

7

- 3 -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn sowie die Richter
Dr. Engelhardt, Dr. Werp, Dr. Rinne und Dr. Wurm
am 24. Oktober 1991
gemäß § 554 b ZPO

beschlossen:

Die Revision des Beteiligten zu 1 gegen
das Urteil des Senats für Bau-
landsachen des Oberlandesgerichts
Braunschweig vom 28. März 1990
- 3 U 2/89 (Baul.) - wird nicht ange-
nommen.

Der Beteiligte zu 1 trägt die Kosten
des Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1
ZPO).

Streitwert: 85.000 DM

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung.
Die Revision bietet im Ergebnis auch keine Aussicht auf Erfolg.

1. Der Beteiligte zu 1 hat mit seinem Berufungsantrag gegen das landgerichtliche Zwischenurteil eine Verweisung des Rechtsstreits an das Verwaltungsgericht und mit seinen Berufungsanträgen gegen das Schlußurteil in erster Linie eine Zurückverweisung der Sache an das Landgericht sowie hilfsweise eine Verweisung bzw. Abgabe an das Verwaltungsgericht oder die Zivilkammer begehrt. Ungeachtet der Widersprüchlichkeit der beiden Hauptanträge - die Verweisung an das Verwaltungsgericht und die Zurückverweisung an das Landgericht schließen einander aus - läßt das Berufungsvorbringen des Beteiligten zu 1 hinreichend deutlich erkennen, daß es ihm darauf ankam, die Sache der Zuständigkeit der Gerichte für Baulandsachen zu entziehen, jedenfalls aber eine Zurückverweisung an das Landgericht zu erreichen, das dann unter Berücksichtigung des gesamten Streitstoffs erneut entscheiden sollte. Eine Sachentscheidung durch das Berufungsgericht selbst hat der Beteiligte zu 1 dagegen nicht begehrt. Wenn die Revision nunmehr geltend macht, der Beteiligte zu 1 habe die Zuständigkeit der Baulandgerichte zur Entscheidung über die Höhe der Enteignungsentschädigung nicht in Frage gestellt, muß sie sich enthalten lassen, daß eine entsprechende Beschränkung seines Begehrens in den von ihm im Berufungsrechtszug gestellten Anträgen nicht zum Ausdruck gekommen ist.

Das Berufungsgericht hat die Anträge des Beteiligten zu 1 für nicht sachgerecht erachtet und dies mit ihm selbst und seinem Verfahrensbevollmächtigten in der mündlichen Verhandlung eingehend erörtert. Der Beteiligte zu 1 hat den geäußerten Bedenken, auf die schon das Landgericht hingewiesen hatte, jedoch nicht Rechnung getragen und erklärt, zur Sache sollten keine Anträge gestellt werden.

2. Zu Recht bejaht das Berufungsgericht für die im Streit befindlichen Ansprüche die Zuständigkeit der Baulandgerichte (§ 19 Abs. 5 FStrG, § 43 Abs. 1 NEG, §§ 217 ff. BauGB), von der der Senat bereits in seinem Beschluß vom 26. Februar 1987 (III ZR 258/85) ausgegangen ist. Eine abweichende Beurteilung ist auch unter Berücksichtigung des Revisionsvorbringens nicht veranlaßt.

3. Es kann dahinstehen, ob der mit der Berufung gegen das landgerichtliche Schlußurteil gestellte Hauptantrag, die Sache zur vollständigen Entscheidung über den vorgetragenen Streitstoff an das Landgericht zurückzuverweisen, den Anforderungen des § 519 Abs. 3 Nr. 1 ZPO genügt (dazu BGH, Urteil vom 6. Mai 1987 - IVb ZR 52/86 - NJW 1987, 3264, 3265). Die Revision zeigt jedenfalls keine wesentlichen

Verfahrensmängel auf, die eine Zurückverweisung nach § 539 ZPO hätten rechtfertigen können. Die Rüge, das Landgericht habe bei der Ermittlung des für die Entschädigung maßgebenden Zeitpunkts § 11 Abs. 4 NEG verletzt, betrifft einen (angeblichen) Mangel des materiellen Rechts.

Krohn

Engelhardt

Werp

Rinne

Wurm